

entsprechenden Systembeziehungen ist LeitObjekt des sozialistischen Wirtschaftsstrafrechts.

Führend beispielsweise bei der vorsätzlichen Beschädigung sozialistischen Eigentums der Gegenstand als solcher vernichtet oder beschädigt wird und damit aus der Sicht eigentumsdeliktischen Handelns der im Gegenstand manifestierte Wert verloren geht, hat der entsprechende Wirtschaftsstraftatbestand, die Wirtschaftsschädigung, den Aspekt der widerrechtlichen Nichteingliederung oder Ausgliederung von Produktionsmitteln und die durch die Art des Herausreißens aus dem Produktionsprozeß verursachten volkswirtschaftlichen Schäden zum Gegenstand seiner Wertung.

**Von** den Straftaten gegen die Tätigkeit

staatlicher Organe sind die Wirtschaftsstraftaten in folgender Weise abzugrenzen:

Die ersten betreffen kriminelle Störungen der ordnungsgemäßen Tätigkeit der staatlichen Organe auf allen oder einigen speziellen Gebieten (namentlich der Rechtspflege), die Wirtschaftsstraftaten dagegen nur solche Störungen der Tätigkeit staatlicher Organe auf wirtschaftlichem Gebiet (z. B. Falschberichterstattung, Zoll- oder Steuerdelikte, Preisverstöße). V/ar die zu würdigende Handlung gegen wirtschaftsleitende staatliche Maßnahmen gerichtet, so handelt es sich **um** eine Wirtschaftsstraftat. Natürlich kann im Einzelfall eine solche 'Wirtschaftsstraftat auch mit Delikten gegen die Tätigkeit staatlicher Organe im allgemeinen verbunden sein, z. B\* mit einer Urkundenfälschung, Widerstand gegen die Staatsgewalt usw. Dabei kann je nach dem konkreten Tatgeschehen Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegen.

Berührungspunkte zwischen Wirtschaftsstraftaten und Straftaten gegen die staatlichen Organe gibt es insbesondere **zum** § 245 StGB, dem Geheimnisverrat. Diese Strafbestim-